

(4) Über die Aufnahme in Einrichtungen des Sonder-schulwesens oder die Einleitung' sonderpädagogischer Maßnahmen durch Beratungsstellen oder Schulen entscheiden unter Beachtung' fachmedizinischer und psychologischer Gutachten Sonderpädagogen. Über die Aufnahme in Kliniken, Krankenhäusern, Heilstätten oder Sanatorien mit Sonderschulen oder Sonderschulklassen entscheiden Fachärzte.

(5) Abnahmeverfahren sind verbindliche Grundlage und Hilfe zur Sicherung einer hohen Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung und eines einheitlichen Handelns.

(6) Die Überweisung in eine Sonderschule erfolgt auf Antrag der Eltern, der Heimleitung, des Arztes oder des Sonderpädagogen unter Beachtung des Abs. 4 durch den zuständigen Kreisschulrat. Einsprüche gegen die Überweisungsverfahren sind innerhalb von 6 Wochen geltend zu machen.

(7) Die allgemeine Schulpflicht für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Kinder besteht entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom beginnenden 7. Lebensjahr an und gilt als erfüllt, wenn die dort genannten Bedingungen erreicht sind.

(8) Geschädigte Vorschulkinder können vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Vorschulteilen aufgenommen werden.

(9) Auf Antrag der Leitung der Sonderschule wird durch den Kreisschulrat im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die Ausschulung verfügt, wenn die schulische Bildungsunfähigkeit festgestellt wird.

### §13

#### Pädagogen im Sonderschulwesen

(1) Im Sonderschulwesen sind Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher einzusetzen, die sich nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Ausbildung in einer mehrjährigen Dienstzeit in den allgemeinen Bildungseinrichtungen bewährt und gutes fachliches Wissen und methodisches Können erworben haben. Im Sonderschulwesen sind nur Pädagogen einzusetzen, deren physische und psychische Eigenschaften hohen Anforderungen genügen.

(2) Mehrere Jahre ununterbrochen und erfolgreich im Sonderschulwesen tätige Pädagogen erwerben die erforderliche Qualifikation als Sonderpädagoge in der Regel im Direktstudium. Die kontinuierliche Ausbildung aller Sonderpädagogen ist in den Kaderentwicklungsplänen festzulegen.

(3) Als ambulant tätige Pädagogen in sonderpädagogischen Beratungsstellen der Sonderschulen oder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können nur Kindergärtnerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die ihre Hochschulqualifikation an den Instituten für Sonderschulwesen erworben haben.

### §14

#### Leiteinrichtungen und Sonderschulen mit überbezirklichem Einzugsbereich

(1) Der Bezirksschulrat, kann *zm* seiner Unterstützung und fachlichen Beratung Sonderschulen die Funktion einer Leiteinrichtung für die fachliche Anleitung und Kontrolle sowie für die Abstimmung und Koordination der Arbeit zwischen Schulen und ambulant tätigen Pädagogen übertragen. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Schulräte bleibt davon unberührt.

(2) Für Sonderschulen mit überbezirklichem Einzugsbereich legt das Ministerium für Volksbildung Zweckbestimmung, Struktur und Aufnahmegebiet in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachorganen für Volksbildung sowie für Gesundheits- und Sozialwesen im Rahmen der bestätigten Pläne des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen fest.

### §15

#### Sonderpädagogische Betreuung Erwachsener

Wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Erwachsene können durch ambulant tätige oder andere dazu ehrenamtlich oder hauptberuflich eingesetzte Pädagogen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder gesellschaftlicher Organisationen Geschädigter sonderpädagogisch betreut werden.

### §16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915)

— Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens (MinBl. S. 102).

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Minister für Volksbildung**

Honecker

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 92) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 501 gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtverteilung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) j y £ { • Index 31817